



Satzung

der Ortsgemeinde Winnen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.09.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Winnen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 22.09.2011, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 20.09.2023 wie folgt neu gefasst:

I. Reiheneinzelgräber

Überlassung einer Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
Überlassung einer Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr an	250,00 €
Zweitbelegung einer Einzelgrabstätte mit einer Urne	150,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zweitbelegung pro Jahr	20,00 €
Einebnen von Reihengrabstätten	450,00 €

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Reihendoppelgrabstätten, Urnengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten

Neuerwerb einer Doppelgrabstätte	600,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zweitbelegung pro Jahr	20,00 €
Einebnen von Doppelgrabstätten	550,00 €
Neuerwerb einer Urnengrabstätte	200,00 €
Zweitbelegung einer Urnengrabstätte mit einer weiteren Urne	150,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zweitbelegung pro Jahr	20,00 €
Einebnen von Urnengrabstätten	200,00 €
Erwerb einer Wiesenurnengrabstätte	200,00 €
Einebnen von Wiesenurnengrabstätten	50,00 €
Erwerb einer Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsfeld	800,00 €
Zweitbelegung einer Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsfeld mit einer weiteren Urne	600,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zweitbelegung pro Jahr	20,00 €
Erwerb einer anonymen Urnengrabstätte incl. Aushub und Einebnen der Grabstätte	350,00 €

III. Benutzung der Friedhofshalle

Für die Aufbewahrung einer

a) Leiche bis zu 3 Tagen	50,00 €
b) Urne bis zu 10 Tagen	40,00 €
c) Für jeden weiteren Tage (Leiche oder Urne)	25,00 €
d) Benutzung Friedhofshalle für die Trauerfeier	60,00 €

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Winnen und dem jeweiligen Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22. September 2011 außer Kraft.

56459 Winnen, den _____

Ortsgemeinde Winnen

Ortsbürgermeister